



Leseprobe aus Retkowski, Treibel und Tuider, Handbuch Sexualisierte Gewalt und
pädagogische Kontexte, ISBN 978-3-7799-3131-7

© 2018 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-3131-7](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3131-7)

Einleitung: Pädagogische Kontexte und sexualisierte Gewalt

Alexandra Retkowski, Angelika Treibel, Elisabeth Tuidler

1 Anlass: Sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen

Im Jahr 2010 liegen die ‚Ursprünge‘ der gegenwärtigen Fachdebatten zu sexualisierter Gewalt. Auch wenn es zuvor zu einzelnen pädagogischen Feldern (u. a. Heimerziehung oder Behindertenhilfe) bereits Forschungsarbeiten gab (vgl. insbesondere Fegert/Wolff 2006), wurden erst ab 2010 Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit in ihrer Breite und in ihrer grundlegenden theoretischen und professionellen Positionierung zum Verhältnis von ‚Nähe und Distanz‘, ‚Macht und Sexualität‘ in Bildungs-, Erziehungs-, Beratungs- und Betreuungsverhältnissen herausgefordert. Vorangetrieben wurde damit die Enttabuisierung und Aufdeckung in pädagogischen Kontexten ebenso wie die öffentliche Debatte einer weitgehend dethematisierten gesellschaftlichen Problemkonstellation: der sexualisierten Gewalt. Im April 2011 veröffentlichte die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) eine erste Stellungnahme, in der sie erstens jede Form sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen als Straftatbestände benennt, die „nicht nur ‚intern‘ in den pädagogischen Institutionen und Einrichtungen verhandelt sondern auch rechtlich geahndet“ werden muss, zweitens habe im Zentrum „die unmissverständliche Parteinahme für die Kinder und Jugendlichen zu stehen, die Objekt sexualisierter Gewalt geworden sind“, und drittens müssen „pädagogische Kontexte und Beziehungen daraufhin befragt werden, was sie für sexualisierte Gewalt strukturell anfällig macht und wie pädagogisches Handeln mit Macht und Sexualität verwoben ist“ (DGfE 2011).

Diese öffentliche und fachliche Thematisierung hatte ihren Anlass, als im Frühjahr 2010 Fälle sexualisierter Gewalt durch Lehrpersonen an Schüler*innen in der Odenwaldschule – eine Reformschule und Internat in Südhessen – in den Medien berichtet wurden. Gerold Becker, Lehrer und Leiter der Schule von 1969–1985, bekannte sich zu Annäherungsversuchen sowie sexueller Bedrängung von Schülern während dieser Zeit (Spiegel Online 2010). Im *Abschlussbericht über die bisherigen Mitteilungen über sexuelle Ausbeutung von Schülern und Schülerinnen an der Odenwaldschule im Zeitraum 1960 bis 2010* (Burgsmüller 2010) wird von insgesamt 62 Betroffenen berichtet, an denen Gerold Becker sexualisierte Gewalt begangen hat, er wird als „Haupttäter“ bezeichnet

(ebd., S. 24). Doch auch andere Lehrer und wenige Lehrerinnen haben über Jahre hinweg sexualisierte Gewalt an Schülern und Schülerinnen begangen. Eine Dokumentation und Analyse der problematischen Institutionengeschichte der Odenwaldschule und ihren Umgang mit den Verdachtsfällen im Kontext der Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime liegt mittlerweile vor (Brachman 2015).

Im Jahr 2010 wurden ebenso Fälle sexualisierter Gewalt am Canisius-Kolleg, einer Internatseinrichtung des Jesuitenordens in Berlin, bekannt. In diesem Zusammenhang verfasste die Leitung nach Gewährwerdung mehrerer Vorfälle von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in den 1970er und 1980er Jahren einen (später veröffentlichten) Brief an die Absolvent_innen eben jener Jahrgänge mit dem Aufruf, an der Aufklärung mitzuwirken (Vieth-Entus 2010). Im Zuge der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen der katholischen Kirche publizierte das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. November 2010 eine Handreichung zur Prävention von sexualisierter Gewalt (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2010).

Maßgeblich für die erziehungswissenschaftlichen Debatten und für die professionelle Unterstützung von Betroffenen sind eine Reihe von ministeriellen Initiativen, die sukzessive zu einem Gesamtkonzept zusammengefügt werden, welches sich auf die Themenbereiche Strafrecht und Strafverfahren, Schutz und Begleitung im Strafverfahren, Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt, Beratung, Hilfen und Therapien für Betroffene sowie Schutz in digitalen Medien bezieht (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017).

Zunächst sind für diese Entwicklung die Empfehlungen des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich* und des Runden Tisches *Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren* zu nennen. In den Jahren 2010 und 2011 tagte eine von der deutschen Bundesregierung initiierte Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus Wissenschaft und Praxis, welche unter dem gemeinsamen Vorsitz des Bundesfamilienministeriums, des Bundesjustizministeriums und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung am 30.11.2011 einen Abschlussbericht und einen *Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung* vorlegten, bei dem die Themen Prävention, Intervention, Kommunikationsnetze, Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Tourismus, Wissen sowie internationale Kooperation im Fokus standen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2011). In der Folge wurde auch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verabschiedet, welches u. a. verbesserte Kooperations- und Netzwerkstrukturen im Kinderschutz etabliert.

Ein Element des Maßnahmenkatalogs war die Errichtung eines ergänzenden

Hilfesystems neben den bestehenden sozialrechtlichen Versorgungssystemen für Fälle sexualisierter Gewalt (EHS). In diesem Rahmen wurde am 01.05.2013 auch der Fonds *Sexueller Missbrauch im familiären Bereich* eingerichtet. Durch das EHS werden Personen finanziell unterstützt, die als Kinder oder Jugendliche im familiären Umfeld sexuell missbraucht wurden und noch immer an den Folgen leiden. Indes richtet sich das EHS auch an Betroffene, welche im Kindesalter bzw. als Jugendliche in staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen sexualisierte Gewalt erfahren haben und weitere Unterstützung benötigen.

Ebenfalls 2010 wurde das Amt des *Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) durch die deutsche Bundesregierung geschaffen (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2015). Dieses berief im Januar 2016 die *Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* ein, zu deren wesentlichen Aufgaben die Untersuchung des Ausmaßes, der Art sowie der Folgen von Kindesmissbrauch zu zählen sind (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017).

Die erste umfangreiche wissenschaftliche Studie, die sich mit sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten auseinandersetzte, war das Forschungsprojekt *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen* des Deutschen Jugendinstituts (DJI) vom 01.08.2010 bis 30.06.2011. Ziel war es, Daten für den Raum Deutschland zu erheben und festzustellen, wie häufig Schulen, Internate und Heime mit Verdachtsfällen von sexueller Gewalt konfrontiert sind (Langmeyer/Entleitner 2011). Gleichzeitig wurde im Jahr 2011 erstmals in Deutschland eine Forschungs-Förderlinie kreiert, die sich explizit dem Thema sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten widmete. Die Bundesregierung in Gestalt des BMBF verfolgt damit das Ziel, sexualisierte Gewalt in der Forschungslandschaft nachhaltig zu etablieren und den offenen Fragen über organisationale wie auch personale Faktoren im Themenfeld der sexualisierten Gewalt Rechnung zu tragen. Die zwei Förderlinien, derjenigen zur *Sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten* für den Bildungsbereich und derjenigen zu *Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend* im Gesundheitsbereich, markieren mit insgesamt 28 Forschungsprojekten und fünf Juniorprofessuren (an den Hochschulstandorten Hamburg, Kassel, Kiel, Merseburg und Münster) den ersten ernstzunehmenden Versuch der Institutionalisierung einer kritischen Gewaltforschung an deutschen Hochschulen. Dies ist bedeutsam, weil die Forschung zu sexualisierter Gewalt sowohl auf Vorläufer und Arbeiten in einigen ausgewählten pädagogischen Feldern wie auch auf große Leerstellen in der Theoriearbeit, der methodologischen Reflexion und der Breite der erziehungswissenschaftlichen Thematisierung blickt.

Mit dem Ziel, sexualisierte Gewalt öffentlich zu machen und die von ihr Betroffenen zu unterstützen, war es bereits Jahrzehnte zuvor – u. a. als Ergebnis

der Frauenbewegung sowie den in ihr geführten macht- und herrschaftskritischen Debatten – zur Gründung verschiedener Vereine und Initiativen gekommen. Zu ihnen zählen u. a. Wildwasser e.V., Zartbitter e.V. sowie die Frauennotrufe. Ersterer hat seinen Ursprung in einer 1982 gegründeten Selbsthilfegruppe für von sexueller Gewalt betroffene Frauen, woraufhin im Laufe der Zeit in verschiedenen deutschen Städten Wildwasser-Vereine entstanden (Wildwasser e.V.). Hieraus entwickelte sich ein bundesweites Netzwerk psychosozialer Einrichtungen, die Betroffene sexualisierter Gewalt beraten und unterstützen und sich politisch positionieren.

Im Jahr 2010 gründeten Schüler_innen der Odenwaldschule den Verein Glasbrechen e.V. „Zweck des Vereins ist die Durchführung und Unterstützung von Hilfsmaßnahmen für Menschen, die durch Ausbeutung, sexuellen, körperlichen und seelischen Missbrauch in der Odenwaldschule zu seelischem und/oder materiellem Schaden gekommen sind; und zwar vorrangig – jedoch nicht ausschließlich – jene, die keine anderweitige Hilfe erhalten haben.“ (Glasbrechen e.V., o.S.)

Zuletzt hat Deutschland im März 2017 die sogenannte *Istanbul-Konvention*, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ratifiziert. Zukünftig wird sich die Bearbeitung von Fragen der sexuellen Gewalt europäisieren und globalisieren. Erste Forschungs- und Publikationsergebnisse weisen darauf hin (etwa: Hagemann-White/Grafe 2016). Des Weiteren scheint die Verknüpfung mit weiteren gesellschaftlichen und fachlichen Themenfeldern wie z. B. der Inklusion bedeutsam.

Dieser kursorische Blick in die bundesdeutsche Geschichte der letzten Zeit zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der institutionalisierten Forschung zeigt, dass sexualisierte Gewalt kein aktuelles Phänomen ist, sondern es immer wieder Wellen ihrer Thematisierung gegeben hat, die von verschiedenen Akteur_innen vorangetrieben, aber deren Wahrnehmung und öffentliche wie fachliche Thematisierung bisher jedoch zum Teil ausgeblendet, tabuisiert und marginalisiert wurden, was sich u. a. am Umgang mit den rudimentären Aufdeckung in Kinderheimen zeigt (Runder Tisch zur Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre; Wolff 2016). Eine im März 2017 veröffentlichte zweite Stellungnahme der DGfE verdeutlicht, dass zunehmend auch eine historisch kritische Perspektive auf die Erziehungswissenschaft gelegt werden muss. In dieser Stellungnahme wurde auch ihre Entscheidung bekannt gemacht, den 1998 an Hartmut von Hentig verliehenen Trapp-Preis abzuerkennen, da er „in seinem Buch das verbrecherische Handeln Beckers ebenso wie sein eigenes Ignorieren und Verleugnen des vielfachen Missbrauchs“ rechtfertige. Zudem verpflichtete sich die DGfE, „die begonnene Diskussion über das Verhältnis von Pädagogik und sexueller Gewalt weiterzuführen“ (DGfE 2017).

Die amerikanische Gerechtigkeitstheoretikerin Martha Nussbaum schreibt

in ihrem aktuellen Buch *Zorn und Vergeltung* (2017) über den durch das Recht größtmöglich bewirkten Wandel im Fall eines individuell erfahrenen schweren Unrechts, der darin bestehe, dass die ganze Last des Umgangs mit dem Unrecht auf sich genommen werde und die Betroffenen von Vergeltungshandlungen befreie (ebd., S. 16). Alle Formen der institutionalisierten Aufarbeitung – verstanden als Bearbeitung des Spannungsverhältnisses von Verleugnung und Anerkennung, sei es durch das Recht oder andere gesellschaftliche Instanzen – müssen bei so schweren Beschädigungen des eigenen Wohls wie im Falle der sexualisierten Gewalt durch eine breite staatliche und zivilgesellschaftliche Unterstützung flankierend begleitet werden. Die bundesdeutsche Politik hat hierzu mehrfach seit 2010 ihren Willen bekundet und verschiedene Anläufe der Anerkennung geschehenen Unrechts und der Aufarbeitung von institutioneller und gesellschaftlicher Gewalt unternommen. Auch sind hier die vom BMBF entwickelten Strategien zum nachhaltigen Aufbau einer Wissenschafts- und Forschungslandschaft mit der Unterstützung von partizipativen Forschungsansätzen, bei denen von der Forschungsfrage betroffene Personen oder Gruppen in den Erkenntnisprozess einbezogen werden, sicherlich ein weiterer wichtiger Schritt.

2 Begriffliche Umkreisungen: Missbrauch – sexuelle Gewalt – sexualisierte Gewalt

Im Jahre 1987 konstatierte Barbara Kavemann in ihrem Aufsatz *Sexueller Mißbrauch von Mädchen in der Familie – Überlegungen zu einem Modethema*:

„In den vergangenen zwei Jahren wird häufiger als je zuvor über den sexuellen Mißbrauch von Mädchen gesprochen und geschrieben. Nach dem ersten Erschrecken oder der ersten Abwehr gegen die endlich an die Öffentlichkeit gelangten Informationen wenden sich viele sehr schnell der Frage zu: Was können wir tun? Wie können wir helfen, verhindern, therapieren? Und während wir uns in die Fragen nach praktischen Lösungsmöglichkeiten stürzten, halten wir die Gefühle in Schach, die diese Information über Art und Ausmaß sexuellen Mißbrauchs von Mädchen in uns ausgelöst haben.“ (Kavemann 1987, S. 23)

Seitdem sind 30 Jahre vergangen. Art und Ausmaß des von Kavemann benannten ‚sexuellen Missbrauchs‘ an Mädchen haben sich nicht grundlegend geändert, die gesamtgesellschaftliche Lösung des Problems sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern ist bisher nicht gelungen – unter anderem deswegen, weil es sich bei sexualisierter Gewalt um ein sowohl strukturelles als auch ein organisationales und personales Phänomen handelt, worauf nicht zuletzt die ersten Thematisierungen durch die einsetzende Frauenbewe-

gung und Frauenforschung bereits hingewiesen haben. Und es ist auch ein emotional aufgeladenes Thema, worauf u.a. die nach wie vor sehr kontrovers geführten Debatten um die Definition des Phänomens hindeuten.

In den vergangenen Jahrzehnten standen zu unterschiedlichen Zeitpunkten sehr verschiedene Aspekte im Fokus der medialen und politischen Aufmerksamkeit und wurden jeweils mehr oder weniger deutlich öffentlich skandalisiert und in den pädagogischen Fachdebatten thematisiert. Waren es beispielsweise Ende der 1980er Jahre die familialen Gewaltverhältnisse gegenüber Mädchen und Frauen sowie das damit verbundene familiale und öffentliche Schweigen, so folgte in den 1990er Jahren ein Skandal um die Mainz/Wormser-Prozesse und die „sogenannte ‚Aufdeckungsarbeit‘ durch spezialisierte Beratungsstellen“ (Fegert/Wolff 2015, S. 16), in dessen Folge ein BGH-Urteil 1999 Mindestanforderungen an strafprozessuale Glaubhaftigkeitsgutachten von Kindern formulierte.

Angesichts dieser Aufmerksamkeitswellen formulierte bereits 2002 Dirk Bange in dem gemeinsam mit Wilhelm Körner herausgegebenen *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*, dass ein „Begriffs- und Definitionswirrwarr“ bezüglich des Phänomenbereichs existiere (Bange 2002, S. 47). Von den ersten Thematisierungen bis heute ist dabei eine Begriffsverschiebung und -parallelität zu konstatieren: Wurde anfangs über den ‚sexuellen Missbrauch‘ an Kindern, insbesondere Mädchen, gesprochen, so lautet der theoretische und analytische Fokus heute ‚sexualisierte Gewalt‘ oder ‚sexuelle Gewalt‘. Auch greifen unterschiedliche Fachdebatten (z.B. erziehungswissenschaftliche, juristische, medizinische, therapeutische) und ihre Subdisziplinen (z.B. Gender Studies) auf unterschiedliche Begriffe zurück; ebenso ist innerhalb der Fachdebatten und Subdisziplinen eine unterschiedliche, selten explizit thematisierte Verwendung des einen oder anderen Begriffs zu konstatieren. Wobei auch heute noch selbst bei gleicher Begrifflichkeit extreme Unterschiede im Verständnis und der Operationalisierung anzutreffen sind (ebd.). Dementsprechend liegen auch dem vorliegenden Handbuch mit Beiträgen aus unterschiedlichen (sub-)disziplinären Zugängen unterschiedliche Begriffs- und Verständnisweisen von Gewalt, Täter/Täterin, Opfer, Viktimisierung und Macht zugrunde.

Bereits im Zuge der feministischen Debatten wurde kritisiert, dass der Begriff ‚Missbrauch‘ irreführenderweise auch einen legitimen ‚Gebrauch‘ impliziert, so als ob es eine legitime Form des Benutzens eines Abhängigkeitsverhältnisses geben könnte. Doch: Der ‚Gebrauch‘ von Kindern ist Missbrauch. Und auch heute ist der Begriff ‚sexueller Missbrauch‘ nicht passé – eine nach wie vor häufig anzutreffende Definition stammt aus dem Jahr 1976 von Schechter und Rohberge (zit. nach Fegert et al. 2013, S. 28):

„Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie auf Grund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können, die sexuel-

le Tabus der Familie in der Gesellschaft verletzen und zur sexuellen Befriedigung eines Nichtgleichaltrigen oder Erwachsenen dienen.“

Die BZgA brachte Ende 2010 in ihrer Reihe *Forum Sexualaufklärung und Familienplanung* das Heft *Sexueller Missbrauch* (BZgA 2010) heraus; auch die Zeitschrift für Sexualforschung widmet sich im September 2010 in einem Schwerpunktheft, das vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung herausgegeben wurde, dem Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ (ZfS 2010), worin u. a. Volkmar Sigusch *Thesen zur Missbrauchsdebatte* aufstellt oder Jennifer Görndt, Klaus Püschel und Nadine Wilke die *Medizinische Diagnostik und interdisziplinäres Fallmanagement bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern* vorstellen. Letzteres beschreibt die Vorgehensweise des am Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf eingerichteten Kinderschutzzentrums des Instituts für Rechtsmedizin beim Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch eines Kindes (Görndt et al. 2010, S. 22 ff.). Nicht zuletzt trägt der im März 2010 eingerichtete Runde Tisch den Titel *Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich*. Auf medizinische, therapeutische sowie juristische Fachdebatten und Regelungen zurückgreifende Arbeiten orientieren sich also nach wie vor am Begriff ‚Missbrauch‘, so z. B. auch das *Kompendium Sexueller Missbrauch in Institutionen* (Fegert/Wolff 2015).

Gestützt wird die Verwendung des Begriffs ‚sexueller Missbrauch‘ durch verschiedene Rechtsnormen und auch durch die Definition des Straftatbestandes. Denn sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention als auch im Strafgesetzbuch wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ verwendet, wobei der Straftatbestand sich nicht nur auf den familiären, sondern auch auf den institutionell-pädagogischen Bereich richtet. Der § 174 des StGB stellt sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen unter der Thematisierung von „Sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen“ unter Strafe. Auch die UN-Menschenrechtsdeklaration und speziell die Kinderrechtskonvention zielt – als normative Selbstverpflichtung von Staaten – unter anderem auf ein Leben und Aufwachsen ohne Gewalt. In Art. 34, *Schutz vor sexuellem Missbrauch*, der UN-Kinderrechtskonvention heißt es: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen.“ Auch der Artikel 19 (*Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung*) greift das Thema Gewalt – nun speziell auch in sozialen und Bildungskontexten – auf:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen.“

Missbrauch ist damit eine Form von Gewalt.

Demgegenüber wurde in den feministischen Debatten für den Begriff der ‚sexuellen Gewalt‘ plädiert. Dass das geltende Recht Gewalt an Kindern und Gewalt an Frauen unter Strafe stellt, ist auf die Erfolge der Frauenforschung und Frauenbewegung (vgl. Hagemann-White 1992) zurückzuführen. Denn seit der Institutionalisierung des bürgerlichen Familienmodells diene – so die feministische Kritik – die „rechtlich geschützte ‚Privatheit‘ von Ehe und Familie [...] als Deckmantel von Gewalt“ (Müller 2004, S. 549). Sowohl die Trennung von privat und öffentlich als auch der bürgerlich-patriarchale Verdeckungszusammenhang von Gewalt wurden im Kontext der feministischen Frauenforschung und -bewegung ihrer ‚Normalität‘ beraubt. Gewalt gegen Frauen und Kinder wurde in den feministischen Debatten als gesellschaftliches – und nicht als ein individuelles – Problem definiert und problematisiert. Über die Politisierung des gesellschaftlichen Konflikts sollte die Beendigung von Herrschaftsverhältnissen herbeigeführt werden (Faulseit et al. 2001, S. 13 ff.). Nicht nur die strukturelle Bedingtheit von Gewalt (zum Teil thematisiert unter dem Stichwort „Heterosexismus“) oder die verschiedenen Dimensionen von Gewalt (physisch, psychisch, verbal, und zuletzt: digital), sondern ganz grundsätzlich die Konstruktion, Wahrnehmung oder Leugnung von Handlungen *als Gewalt* standen dabei auf der feministischen Agenda. Das Private und Symbolische der Gewalt als impliziter Bestandteil der geschlechterhierarchischen Gesellschaftsstruktur, die auf einer legitimierten Unterordnung von Frauen basiert, wurde vehement und nachdrücklich in die Öffentlichkeit gebracht (Brückner 2000). Die Kehrseite der Betonung der strukturellen Verankerung von Gewalt als genuiner Bestandteil des Geschlechterverhältnisses lag aber – so die Kritik an dieser gesellschaftstheoretisch-feministischen Betrachtung von sexueller Gewalt – in ihrer Generalisierung: Alle Männer galten als potenzielle ‚Täter‘, alle Frauen und Mädchen erschienen darin als Opfer.

Die Analyse von Geschlechter- *und* Gewaltverhältnissen wurde bei der Thematisierung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und sexueller Grenzüberschreitung also stets systematisch miteinander verwoben, was Carol Hagemann-White (1997) folgendermaßen zusammenfasst: Eine Gewaltanalyse unter geschlechtertheoretischen Vorzeichen deckt geschlechtsspezifische Gewalt auf, ohne herrschende Gewalt- und Geschlechterverhältnisse durch Ontologisierungen und geschlechtsspezifische Zuschreibungen zu verfestigen. Dazu hebt Margrit Brückner (2000) hervor, dass die Kontextabhängigkeit und Variabilität von Gewalt im Geschlechterverhältnis den Ausgangspunkt der Analyse darzustellen habe:

„Solange die Analyse des Geschlechterverhältnisses und nicht die Bestimmung von Straftatbeständen im Vordergrund steht, ist ein weiterer Begriff von Gewalt sinnvoll, der sich nicht an kriminologischen Definitionen orientiert, sondern Gewalt

beeinflussende strukturelle und kulturelle Komponenten sowie symbolisch vermittelte und subjektiv definierte Gewalt einbezieht.“ (Brückner 2000, S. 5)

Mit dieser Perspektive auf die Prozesse der Sexualisierung in ihren jeweiligen Kontexten wurde der Begriff der sexualisierten Gewalt wirkmächtig. In einer Perspektive auf sexualisierte Gewalt werden die Struktur- und Handlungsdimensionen miteinander verknüpft. Es wird der strukturelle, diskursive, symbolische Aspekt von Gewalt ebenso aufgegriffen wie institutionelle und organisationale Gewaltverhältnisse. Mithin beschränkt sich der Strukturaspekt nicht allein auf Ungleichheitsverhältnisse in Bezug auf Geschlecht, sondern nimmt strukturelle und institutionalisierte Ungleichheitsverhältnisse als Ermöglichungsbedingungen von sexualisierter Gewalt generell in den Blick. Damit hängt auch die Analyse von Sprache im Kontext von Sexualität und Gewalt zusammen, denn was als Gewalt artikuliert und wahrgenommen sowie rechtlich anerkannt wird, ist Ausdruck von wirkmächtigen gesellschaftlichen Diskursen. Aus einer interaktionalen Prozessperspektive wird die Instrumentalisierung von Sexualität betont, mithin eine Gewaltausübung im Medium der Sexualität, sowie die Aufladung von Gewaltakten und Gewalthandlungen durch Sexualität. Wesentlich für die Thematisierung von sexualisierter Gewalt ist also die Differenzierung von Sexualität und Gewalt, wobei Sexualität zum einen als das Feld ausgemacht wird, auf dem Gewaltverhältnisse ihren Ausdruck erfahren. Zum anderen werden Prozesse des Sexuell-Machens, der Sexualisierung also, als macht- und gewaltvolle Ein- und Zuordnungen verstanden.

Die Betrachtung des Zusammenhangs von Sexualisierung und Vergeschlechtlichung wird in einer Analyseperspektive auf sexualisierte Gewalt nicht zurückgestellt, sondern als potenziell macht- und gewaltvoll interpretiert, zumal Sexismus und Heteronormativität sowohl in ihrer veralltäglichten als auch in ihrer institutionell geronnenen Form Ausdruck dieses Gewaltverhältnisses sind.

Im Konzept der sexualisierten Gewalt ist zwar Sexualität das Feld, auf dem Gewalt ihren Ausdruck erfährt, doch ist damit nicht jede Sexualität per se negativ. Es handelt sich um eines der Spannungsfelder gegenwärtiger Forschung, Theorie und Praxis, welches Verständnis von Sexualität mit der Thematisierung von sexualisierter Gewalt einhergeht. Liegt den jeweiligen Präventions-, Schutz- und Interventionskonzepten, der jeweiligen sozialarbeiterischen, beraterischen oder therapeutischen Praxis ein Verständnis von Sexualität als Gefahr, ein sexualitätspositives oder ein ambivalentes Verständnis von Sexualität zugrunde?

Deutlich wird jedoch auch, dass die pädagogische Perspektive im Kontext der terminologischen Debatte zu präzisieren ist, die derzeit vor allem durch juristisch-kriminologische, psychiatrisch-psychologisch-medizinische und sexualwissenschaftliche Perspektiven geprägt ist. Es besteht nach wie vor eine gewisse Leerstelle in der theoretischen Arbeit der Begriffsbestimmung von sexualisierter Gewalt aus einer pädagogischen Perspektive. Dies bezieht sich

nicht nur auf die unmittelbare Frage, was sexualisierte Gewalt, sexuelle Gewalt oder sexueller Missbrauch ist, sondern auch auf die Themenfelder, die nur mittelbar damit zusammenhängen. Diese Themenfelder sind etwa Nähe und Distanz oder die Form der Professionalität im Verhältnis von persönlicher Haltung und allgemeiner Zuständigkeit für Fragen der Sexualität, Intimität und Macht in pädagogischen Handlungsfeldern.

Zudem wird die enge Verwobenheit von Mikro- und Makroebene deutlich: Gesellschaftliche und individuelle Identifikationsmuster und Thematisierungsweisen sexualisierter Gewalt entsprechen sich wechselseitig ebenso wie normative gesellschaftliche Bewertungen zum Geschlechterverhältnis und professionelle Interventionspfade – ein Entsprechungsverhältnis, welches gute Gründe hat, dessen Konsequenzen jedoch jeweils genau reflektiert werden müssen. Dies belegen und demonstrieren anschaulich zwei aktuelle empirische Studien mit ganz unterschiedlichen Forschungs- und Schwerpunktsetzungen: Zieht man beispielsweise Jens Brachmanns bereits zitierte Geschichte der Vereinigung der Landerziehungsheime (1947–2012) heran, so zeigt seine Analyse:

„Einmal mehr wird offensichtlich, dass Aufarbeitung damit immer auch auf eine Schuld- und Verantwortungsübernahme adressieren muss, die über den jeweils übergreifigen Einzeltäter bzw. die Täterin oder die Täterkollektive hinausreicht: Es geht mithin ganz grundsätzlich auch um die Frage, wie es um die Organisations- und Umgangsformen, um die kommunikativen Praktiken, um die konzeptionellen und kollektiven Muster an jenen Einrichtungen bestellt war, an denen pädosexuelle Verbrechen stattfinden konnten und die ausgehend hiervon möglicherweise mitteilbar zu den Taten beitrugen.“ (Brachmann 2015, S. 392)

Und zieht man Ute Zilligs Studie über von sexualisierter Gewalt betroffenen Mütter hinzu, so zeigt sich, wie deren über Jahrzehnte bestehende Sprachlosigkeit, Handlungslosigkeit und soziale Isolation damit zusammenhängt, dass Bedürfnisse und Bedarfe und die existierenden sozialen, gesellschaftlichen Angebote nicht zusammenpassen (Zillig 2016, S. 9 f.). Im Ergebnis verweist die Studie insbesondere „auf gesellschaftliche Mechanismen, die sich als spezifische Bearbeitungsbedingungen für die Bewältigung komplexer Traumatisierungen darstellen“, so dass sich „die Existenz öffentlicher Diskurse in Hinblick auf wiederkehrende gewaltgeprägte biografische Erfahrungen und spezifische Traumafolgen oder auch eine Eingebundenheit in die Erwerbsarbeits-sphäre als bedeutsam für den Grad an erreichbarer gesellschaftlicher Teilhabe“ (ebd., S. 355) erweisen.

Das Thema sexualisierter Gewalt war lange Zeit als ausschließlich ‚weibliches‘ Problem betrachtet worden. Das Merkmal ‚Weiblichkeit‘ wurde dabei gleichgesetzt mit einer erhöhten Vulnerabilität gegenüber sexualisierter Gewalt. Die Leugnung der Betroffenheit von Männern und Jungen erwies sich als hart-

näckig – es bleibt zu hoffen, dass die Impulse, die es seit dem Jahr 2010 verstärkt gibt, diese blinden Flecken aufzuarbeiten, langfristig Erfolg zeigen werden. Die ‚gleichrangige‘ Wahrnehmung und Unterstützung männlicher und weiblicher Betroffener sexualisierter Gewalt ist noch immer nicht realisiert: Die psychosozialen Versorgungsstrukturen für männliche Betroffene müssen weiterhin als unzureichend betrachtet werden – und die gesellschaftliche Wahrnehmung von Männern und Jungen als ‚Opfer‘ stößt noch immer auf Widerstände und Abwehr, weil dies bestehenden Geschlechterstereotypen widerspricht. Gleichzeitig ist kritisch zu fragen, ob sexualisierte Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen Gefahr läuft, als ‚Normalität‘ betrachtet zu werden, und den spezifischen Anteil, den das Thema ‚Geschlecht‘ gerade für Frauen und Mädchen hat, aus dem Blick zu verlieren. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Thematik sexualisierter Gewalt untrennbar verwoben ist mit dem Aspekt des ‚Geschlechts‘ und mit der hegemonialen Wahrnehmung von Weiblichkeit und Männlichkeit. Dem Thema ‚Geschlecht‘ kam deshalb in diesem Handbuch besondere Aufmerksamkeit zuteil, nicht nur in Form unterschiedlicher Beiträge mit explizitem Bezug zum Thema, sondern auch innerhalb der Beiträge.

3 Kontextualisierung: Handbuch

Nachdem das Thema sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch lange Zeit zu den eher randständigen Bereichen der sozialwissenschaftlichen Analyse gehörte, was durchaus als Teil der gesamtgesellschaftlichen Leugnung der Problematik gedeutet werden kann, ist in den letzten Jahren das Wissen zu Ausmaß, Erscheinungsformen und Folgen von sexualisierter Gewalt sowie zu den fachlichen Standards des Umgangs damit in den verschiedenen pädagogischen Kontexten erheblich gewachsen. Anliegen des Handbuchs ist es, sowohl historische Betrachtungen, theoretische Auslotungen und empirische Analysen als auch konkrete Praxisvorschläge in verschiedenen pädagogischen Feldern zusammenzutragen. Deutlich wird dabei, dass sexualisierte Gewalt kein singuläres Phänomen ist, sondern als Gesamtphänomen in seinen institutionellen und organisationalen Kontexten verstanden werden muss, um Schutz, Prävention und Intervention, Aufdeckung und Aufarbeitung zu ermöglichen.

Im Handbuch werden der gegenwärtige wissenschaftliche, interdisziplinäre Erkenntnisstand im Feld der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten dargestellt, bestehende Forschungs- und Wissensdesiderata aufgezeigt und Anregungen für die Weiterentwicklung von Disziplin und Profession geboten. Einbezogen werden auch ‚Randbereiche‘ bzw. Kontexte, Verhältnisse und Formen der sexualisierten Gewalt, die nicht zuvorderst die Pädagogik berühren. Die Summe der einzelnen Beiträge bildet die komplexe Themenvielfalt des Feldes ‚sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte‘ ab. Zwischen den